

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0510/2010

Auskunft erteilt:

Frau Watermann

Ruf:

492 63 55

E-Mail:

WatermannM@stadt-muenster.de

Datum:

17.06.2010

Betrifft

Antrag A-R/0057/2010 der Fraktion DIE LINKE an den Rat vom 04.06.2010
"Geplanter Bau eines Funkmastes auf dem Gelände der Landespolizeischule, Weseler Str. 264"

Beratungsfolge

07.07.2010 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag A-R/0057/2010 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorlage von Unterlagen zur Errichtung eines Sendemastes (z. B. im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens oder einer Bauvoranfrage bzw. eines Bauantrages) die zuständigen Gremien sowie die Anlieger zeitnah in geeigneter Form zu informieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorlage des externen Rechtsgutachtens die zuständigen Gremien über das Ergebnis der Prüfung zeitnah in geeigneter Form zu informieren.
4. Mit Beschlussfassung dieser Vorlage ist der Antrag A-R/0057/2010 erledigt.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem vorstehenden Beschluss unmittelbar keine Kosten entstehen.

Begründung:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE A-R/0057/2010 wurde in der Ratssitzung am 09.06.2010 an den Hauptausschuss verwiesen.

Ausgangslage:

Im Juni 2009 wurde der Stadt Münster von der Bezirksregierung Münster im sogenannten Zustimmungsverfahren (§ 80 der Bauordnung NRW) ein Antrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) NRW Duisburg für die Errichtung eines Technikgebäudes auf dem Gelände des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (Weseler Str. 264) vorge-

legt. Ein Zusammenhang mit der Errichtung eines Sendemastes war nicht dargestellt und ersichtlich. Nach positiver Stellungnahme der Stadt Münster stimmte die Bezirksregierung dem Bauvorhaben im August 2009 zu.

Im Oktober 2009 reichte der BLB NRW Münster eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines 50 m hohen Sendemastes auf dem Grundstück Weseler 264 ein. Der Sendemast sollte in einer Entfernung von ca. 20 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung an der Bishopinkstr./Niesingstr. errichtet werden. Nach erfolgter Anhörung vor Ablehnung der Voranfrage (Gründe: Der Sendemast fügt sich nach § 34 Baugesetzbuch nicht in die nähere Umgebung ein, verletzt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und hält nicht die baurechtlich erforderlichen Abstandflächen ein) nahm der BLB NRW Münster die Voranfrage zurück.

Derzeitiger Sachstand:

Im Zusammenhang mit zahlreichen Anwohnereinwendungen gegen die geplante Errichtung des Sendemastes (mit Hinweis auf Erdarbeiten auf dem v. g. Grundstück) erhielt die Verwaltung Kenntnis von einem funktionellen Zusammenhang des Technikgebäudes mit dem geplanten Sendemast. Mit den eigentlichen Bauarbeiten für das Technikgebäude ist noch nicht begonnen worden.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung sowohl in Gesprächen mit dem Leiter des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) und Vertretern vom BLB NRW als auch schriftlich – auch unter Hinweis auf die noch nicht begonnene Baumaßnahme des Technikgebäudes – angefragt, über Standortalternativen (eventuell in Verbindung mit einem anderen Standort für das Technikgebäude) nachzudenken und dabei auch konkrete Standorte (u. a. außerhalb geschlossener Bebauung sowie auf höheren Gebäuden im Bereich der Weseler Straße) benannt.

Nach einer Informationsveranstaltung am 10.05.2010 mit der Bürgerinitiative, die sich gegen die Errichtung des Sendemastes auf dem Grundstück Weseler Str. 264 wendet, dem LZPD NRW, Vertretern vom Bauordnungs- und Planungsamt sowie einer am 28.05.2010 durchgeführten Demonstration zur Höhenentwicklung des Sendemastes (mit Testballon auf dem Grundstück Weseler Str. 264) ist laut Berichterstattung in den örtlichen Medien „die Entscheidungsfindung hinsichtlich des Standortes des Sendemastes abgeschlossen“ (der Sendemast soll auf dem Grundstück Weseler Str. 264 errichtet werden). Der Verwaltung liegen allerdings bisher weder durch den LZPD NRW noch durch den BLB NRW Informationen darüber vor, dass der Sendemast jetzt definitiv auf dem Grundstück Weseler Str. 264 und an welcher Stelle er dort errichtet werden soll. Unabhängig davon lässt die Verwaltung zur Zeit ein externes Rechtsgutachten insbesondere zur Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Sendemastes auf dem Grundstück Weseler Str. 264 sowie zur Frage von Rechtsmittelmöglichkeiten der Stadt Münster gegen Entscheidungen der Bezirksregierung Münster bzw. des zuständigen Bundesministeriums erstellen. Sobald dieses vorliegt, wird die Verwaltung die zuständigen Gremien über das Ergebnis der Prüfung zeitnah in geeigneter Form informieren.

Ein neuer Antrag für die Errichtung des Sendemastes (z. B. im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens oder als Bauvoranfrage bzw. Bauantrag) liegt der Verwaltung nicht vor. Bei Vorlage eines entsprechenden Antrages wird die Verwaltung die zuständigen Gremien sowie die Anlieger ebenfalls zeitnah in geeigneter Form informieren.

In Vertretung

Anlage
Antrag A-R/0057/2010

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor